Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 2930.) Ministerialerklärung wegen Erneuerung der Uebereinkunft vom 21. März 1842. zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung zur Verhütung von Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfreveln an den gegenseitigen Landesgrenzen, d. d. den 15. Januar und bekannt gemacht den 4. Februar 1848.

Nachdem die unterm 21. März 1842. zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staatsregierung auf drei Jahre abgeschlossene Uebereinkunft zur Verhütung von Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfreveln an den gegenseitigen Landesgrenzen, abgelaufen ist, die Fortdauer einer solchen Vereinbarung aber von beiden Staatsregierungen als zweckmäßig anerkannt wird, so sind dieselben dahin übereingekommen, daß die gedachte Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach von Neuem Kraft und Gültigkeit haben und bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach der von Seiten der einen oder der anderen der beiden Staatsregierungen etwa erfolgenden Kündigung in Wirksamkeit bleiben soll.

Gegenwärtige Erklärung soll gegen eine übereinstimmende, im Namen der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staatsregierung ausgefertigte ausgewechselt, und demnächst öffentlich bekannt gemacht werden.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

So geschehen Berlin, den 15. Januar 1848.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Canitz.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei vom 24. Januar d. J. am 25sten ejusd. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. Februar 1848.

Der Staats- und Kabinetsminister für die auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Canitz.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Februar 1848.

(Nr. 2931.) Genehmigungsurkunde, die Abänderung des unterm 23. Juli 1847. ertheilten Privilegiums wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritätsobligationen über eine Anleihe der Thüringischen Eisenbahngesellschaft von 4,000,000 Thalern betreffend. Vom 1. Februar 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem die Thüringische Eisenbahngesellschaft sich veranlaßt gesehen hat, die Abänderung des von Uns unterm 23. Juli 1847. genehmigten Plans für die Emission von 20,000 Stück Prioritätsobligationen über zusammen Vier Millionen Thaler (Gesetzsammlung für 1847. Seite 288. und folgende) nachzusuchen, so wollen Wir hierdurch Unsere landesherrliche Zustimmung dazu ertheilen, daß die Prioritätsobligationen über die durch Unser Privilegium vom 23. Juli 1847. genehmigte Anleihe der Thüringischen Gesellschaft zum Betrage von Vier Millionen Thalern nach dem beiliegenden, unter dem 20. Januar 1848. gerichtlich vollzogenen anderweiten Plane ausgegeben werden, jedoch mit der Maaßgabe zu §. 3. des Plans, daß außer dem darin erwähnten jährlichen Betrage von mindestens einem halben Prozent des Anleihekapitals auch die ersparten Zinsen der ausgelooften Obligationen zur Amortisation verwendet werden sollen.

Die gegenwärtige Genehmigungsurkunde ist mit dem erwähnten Plane durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Berlin, den 1. Februar 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Düesberg.

Plan

für die Emission von 20,000 Stück Prioritätsobligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft über zusammen 4,000,000 Thaler.

Nachdem durch statutmäßigen Beschluß der Generalversammlung der Thüringischen Eisenbahngesellschaft vom 31. Mai 1847. die Erhöhung des ursprünglichen Anlagekapitals für die Thüringische Eisenbahn von Neun Millionen Thalern auf Dreizehn Millionen Thaler Preuß. Kurant zur Vollendung des Baues dieser Bahn und zur Herstellung des zweiten Geleises bewilligt worden, ist wegen Aufbringung und Sicherstellung der hiernach noch zu beschaffenden 4,000,000 Thaler nachfolgender

Plan

zur Emittirung von 20,000 Stück Prioritätsobligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft über zusammen

4,000,000 Thaler Preuß. Kurant

festgestellt.

§. 1.

§. 1.

Schema A. Die zu emittirenden Obligationen werden in vier Serien A. B. C. und D. und in jeder Serie unter fortlaufenden Nummern nach dem sub A. beigeschlossenen Schema, auf farbigem Papier, mit schwarzem Druck stempelfrei ausgefertigt.

Die erste Serie (A.)	umfaßt	500 St. zu	1000 Rt.	sub No. 1—500.	500,000
Die zweite Serie (B.)	=	2,000 = =	500 = =	= 1—2,000.	1,000,000
Die dritte Serie (C.)	=	7,500 = =	200 = =	= 1—7,500.	1,500,000
Die vierte Serie (D.)	=	10,000 = =	100 = =	= 1—10,000.	1,000,000
				Summa	4,000,000
					Rthlr. Pr. Kurant.

Schema B. Schema C. Mit diesen Prioritätsobligationen werden Zinskupons auf Papier von gleicher Farbe der Obligationen, schwarz gedruckt, auf sechs Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit, gegen Einreichung des mit auszugebenden Talons erneuert. Von diesen 4,000,000 Thalern ist den hohen Staatsregierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Koburg und Gotha Eine Million unterpfändlich, gegen Gewährung des gleichen Betrages in ihrem Papiergeld, eingesetzt.

§. 2.

Sämmtliche im §. 1. gedachte Prioritätsobligationen aller vier Serien haben unter sich gleiche Rechte, und werden mit vier und ein halb Prozent, vom 1. Januar 1848. ab, jährlich verzinst. Die Zinsen werden in halbjährigen Raten *postnumerando nicht nur hier in der Hauptkasse der Gesellschaft* und in den an der Bahn gelegenen Städten, sondern auch nach näherer Bekanntmachung durch die §. 11. des Statuts bezeichneten öffentlichen Blätter in Berlin, Leipzig und Frankfurt a. M. gezahlt.

Zinsen von Prioritätsobligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem betreffenden Kupon bestimmten Zahlungstage ab, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritätsobligationen unterliegen der Amortisation, zu welcher jährlich von 1849. ab, mindestens ein halbes Prozent des ausgegebenen Prioritäts-Obligationen-Betrages durch Verloosung verwandt wird.

Die Auszahlung des Kapitalbetrages der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zum ersten Male am 1. Juli 1849.

Der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, unter Genehmigung der betheiligten drei hohen Staats-Regierungen, den Amortisations-Fonds zu verstärken, und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, auch dieselben durch die vorgedachten öffentlichen Blätter mit halbjähriger Frist zu kündigen, und durch Zahlung des Nennwerthes nebst den bis dahin aufgelaufenen Zinsen einzulösen; die Kündigung darf aber nicht vor dem 1. Januar 1854. geschehen.

Ueber die erfolgte Amortisation wird den betreffenden Ministerien der

der drei hohen betheiligten Staats-Regierungen alljährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalsbeträge, und der dafür nach §. 2 zu zahlenden Zinsen, Gläubiger der Thüringischen Eisenbahngesellschaft; sie sind daher befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen sich an das gesammte Vermögen der Gesellschaft und an dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stamm-Aktien und der zu denselben gehörigen Dividendenscheine zu halten.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalsbeträge nebst Zinsen anders, als nach Maaßgabe des im §. 3. gedachten Amortisationsplans zu fordern, ausgenommen, wenn

a) ein Zinszahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt,
b) der Transport auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört.
c) gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Execution durch Abpfändung oder Subhastation vollstreckt wird,
d) Umstände eintreten, die jeden andern Gläubiger, nach allgemein gesetzlichen Grundsätzen, berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen, und
e) die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen a. bis incl. d. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

bei a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
bei b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
bei c. bis zum Ablauf eines Jahres, nach Aufhebung der Exekution,
bei d. bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritätsobligation von diesem Kündigungsrecht nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte erfolgen sollen.

Bei Geltendmachung des vorstehend sub a. bis e. festgestellten Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritätsobligationen befugt, sich an das gesammte, bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten.

§. 6.

So lange nicht die sämmtlichen kreirten Prioritätsobligationen eingelöst sind oder der zur Einlösung erforderliche Geldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf

darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, in soweit dasselbe zum Bahnkörper der Hauptbahn, zu den daran gelegenen Bahnhöfen und zum vollständigen Transportbetriebe auf der Eisenbahn erforderlich ist, veräußern. Der Verkauf oder die dauernde Ueberlassung einzelner Theile der Bahnhöfe an den Staat, zum Postbetriebe, an Gemeinden, Korporationen oder Individuen, zum Zweck von Staatseinrichtungen oder zur Anlage von Packhöfen und Waarenniederlagen oder sonstigen zum Nutzen des Bahnbetriebes und, ohne diesen zu gefährden, den Vortheil der Gesellschaft erzielenden Einrichtungen gehört nicht zu diesen untersagten Veräußerungen; auch bleibt der Gesellschaft freie Disposition über diejenigen ihr gehörigen Grundstücke vorbehalten, welche nach einem Attest des betreffenden Regierungskommissars zum Transportbetriebe auf der Hauptbahn nicht nothwendig erforderlich sind.

§. 7.

Die Thüringische Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, ein Anleihegeschäft zu machen, welches die, den nach diesem Plane zu emittirenden 4 Millionen Thaler Prioritätsobligationen eingeräumten Rechte irgend beinträchtigte oder schmälerte.

§. 8.

Die Ausloosung der nach §. 3. jährlich zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht durch die Direktion der Gesellschaft in Erfurt im April, und zwar in einem, vierzehn Tage vorher durch die mehrgedachten öffentlichen Blätter bekannt zu machenden Termine, dem beizuwohnen den Inhabern dieser Obligationen die Befugniß zusteht. Ueber die Verhandlung ist vom Syndikus der Gesellschaft ein Protokoll aufzunehmen.

§. 9.

Die Nummern der ausgeloosten Prioritätsobligationen werden binnen vierzehn Tagen, nach Abhaltung des §. 8. gedachten Termins, öffentlich bekannt gemacht, und es erfolgt die Auszahlung derselben von dem im §. 3. bezeichneten Tage an nach dem Nominalwerth an die Vorzeiger derselben gegen Auslieferung der Obligationen durch die Hauptkasse zu Erfurt (und in Berlin, Leipzig und Frankfurt a. M.)

Mit dem im §. 3. angegebenen Zahlungstage hört die Verzinsung der ausgeloosten Prioritätsobligationen auf. Die Kupons über die noch nicht fällig gewesenen Zinsen und der Talon sind mit der ausgeloosten Prioritäts-Obligation gleichzeitig zu übergeben; geschieht dies nicht, so wird der Betrag dieser fehlenden, noch nicht fälligen Zinskupons von dem Kapital gekürzt, um vorkommenden Falls zu deren Einlösung zu dienen.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritätsobligationen nebst den noch nicht fälligen Kupons werden in Gegenwart der Direktion und des Syndikus der Gesellschaft, der darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, verbrannt, und daß dies geschehen, wird unter Angabe der Nummern durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge der Rückforderung von Seiten der Inhaber (§. 5.) oder der

der Kündigung (§. 3.) außerhalb der planmäßigen Amortisation eingelösten Prioritätsobligationen hingegen, ist die Gesellschaft befugt wieder auszugeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritätsobligationen, welche ausgeloost und gekündigt sind und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie dessenungeachtet aber nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denenselben an das Gesellschaftsvermögen, was dann unter Angabe der Nummern der, nach diesem Verfahren werthlos gewordenen Prioritätsobligationen, von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritätsobligationen keinerlei Verpflichtung mehr, doch steht es der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 11.

Die in diesem Plane §§. 2. 3. 8. 9. und 10. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in den Blättern, welche das Gesellschaftsstatut §. 11. für solche Fälle bestimmt, nämlich in der Allgemeinen Preußischen Zeitung, dem Beiblatt zu Weimarischen Zeitung, der Gothaischen priviligirten Zeitung und der Leipziger Zeitung. Wenn eins dieser Blätter eingeht, hat die Direktion in den drei anderen das an dessen Stelle tretende ein- für allemal bekannt zu machen. Die Bekanntmachung in noch andern Blättern zu erlassen, behält sich die Direktion nach Umständen vor.

A. Prio-

A.

Prioritäts=Obligation

der

Thüringischen

Eisenbahn-Gesellschaft.

Serie.......

№..........

Angefertigt

am......................

Eingetragen

Fol........

Beigegeben

Zwölf Kupons.

Prioritäts-Obligation der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Prioritäts=Obligation

der

Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Serie......

Jeder Obligation sind zwölf Kupons auf die Jahre 1848 bis 1853 und ein Talon beigegeben.

№ ....

Die Erneuerung der Kupons nach Ablauf von sechs Jahren erfolgt nur gegen Rückgabe des beigefügten Talons.

über

1000 Thaler Preuß. Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Eintausend Thalern Preuß. Kurant Antheil an den in Gemäßheit der von den betheiligten drei hohen Staatsregierungen ertheilten Genehmigung, und nach den Bestimmungen des umstehenden Planes emittirten Kapitale von Vier Millionen Thalern Prioritäts=Obligationen der Thüringischen Eisenbahn=Gesellschaft.

Erfurt, den 1. Januar 1848.

Die Direktion
der Thüringischen Eisenbahn=Gesellschaft.

N. N.

(Stempel.)

Der Rendant.

Eingetragen
im......... Fol..........

B. Erster

B.

Erster Zins-Kupon

der Thüringischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligation.

Ser.......... №......... zahlbar am 1. Juli 1848.

Schluß des §. 2. des Plans.
Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bezeichneten Zahlungstage ab, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Inhaber dieses empfängt am 1. Juli 1848. die halbjährigen Zinsen der obenbenannten Prioritäts-Obligation über

1000 Thaler

mit

Zwei und zwanzig Thaler Funfzehn Silbergroschen Pr. Kur.

Erfurt, den ....

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Stempel.)

Eingetragen im Kuponbuch.
Fol...........

C.

Serie A.

Talon

zur Prioritäts-Obligation

№..........

der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft

über

Ein Tausend Thaler Pr. Kur.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, nach Einlösung der jetzt ausgegebenen zwölf Zinskupons zu der oben bezeichneten Obligation die zweite auszugebende Reihe von zwölf Zinskupons nebst Talon.

Erfurt, den 1. Januar 1848.

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.